

*Eigenschaft des Angeklagten als Sportlehrer der Verletzten mit der Verbrechensbegehung zu treffen gewesen wären und mit Rücksicht auf diese Zusatzstrafe u. U. auf eine niedrigere Freiheitsstrafe erkannt worden wäre — durchaus in Erwägung gezogen werden können.*

*Prof. Dr. Joachim Renneberg,  
Direktor des Instituts für Strafrecht der Deutschen  
Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft*

#### § 174 Ziff. 1 StGB.

**Zum Begriff der Abhängigkeit eines Jugendlichen i. S. des § 174 Ziff. 1 StGB.**

**KrG Hildburghausen, Urt. vom 16. Februar 1956 — Ds 9/56.**

Die 15 Jahre alte verwaiste Zeugin K. war in dem landwirtschaftlichen Betrieb des Angeklagten als Lehrling beschäftigt. Pächter des Betriebes war die Ehefrau des Angeklagten, die auch mit der Zeugin den Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen hatte. Die Zeugin K. wohnte auch im Haushalt des Angeklagten und seiner Ehefrau.

Der Angeklagte hatte die Zeugin mehrfach unsittlich beehrt und zweimal versucht, mit ihr Geschlechtsverkehr auszuüben.

Der Staatsanwalt hat auf Grund dieses Sachverhalts Anklage wegen Unzucht unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses erhoben. Zu seiner Verteidigung trägt der Angeklagte vor, das Mädchen sei nicht ihm, sondern seiner Frau anvertraut gewesen.

Aus den G r ü n d e n :

Die Schutzbehauptung des Angeklagten, die Zeugin K. sei ihm nicht i. S. des § 174 Ziff. 1 StGB zur Betreuung anvertraut gewesen, konnte nicht durchgreifen. Der Angeklagte geht von formalen Gesichtspunkten aus. Wenn auch die Ehefrau des Angeklagten dessen Landwirtschaft gepachtet hat, so waren doch beide Ehegatten um den landwirtschaftlichen Betrieb besorgt. Das zeigt sich z. B. daran, daß der Angeklagte, obwohl er arbeitsunfähig war und deshalb den Betrieb an seine Frau verpachtet hatte, sowohl auf dem Felde als auch im Stall mitarbeitete.

Die verwaiste Zeugin K. war von ihrem Vormund der Familie des Angeklagten zur Ausbildung und Betreuung übergeben worden. Die Jugendliche arbeitete im Hause und auf dem Feld; sie wohnte auch bei dem Angeklagten und seiner Ehefrau und nahm dort ihre Mahlzeiten ein, als gehöre sie zur Familie. Wenn aber ein 15jähriges Mädchen einer Familie anvertraut wird und es darüber hinaus auch noch mit der Ehefrau einen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen hat, dann kann nicht davon gesprochen werden, daß nur ein Ehegatte die Betreuung des jungen Menschen habe. Vater und Mutter der Zeugin K. sind tot. Wer anders als die Ehefrau des Angeklagten und der Angeklagte haben unter diesen Umständen die Pflicht, das 15jährige Mädchen zu erziehen. Aus diesem Verhältnis ergibt sich ganz klar, daß das elternlose Mädchen sowohl dem Angeklagten als auch seiner Ehefrau zur Betreuung anvertraut war. Es kann hier nicht der eine Ehegatte vom anderen isoliert betrachtet werden. Dabei spielt es keine Rolle, daß sich der Angeklagte, formal betrachtet, in keiner Weise um das Mädchen zu kümmern brauchte, weil Partner des Ausbildungsvertrages seine Frau war.

Das Gericht ist daher der Meinung, daß den gesamten Umständen nach ein Abhängigkeitsverhältnis i. S. des § 174 Ziff. 1 StGB auch zwischen dem Angeklagten und der Zeugin K. vorlag.

#### § 48 Abs. 1 JGG.

**Welches Rechtsmittel ist i. S. des § 48 Abs. 1 JGG „zugunsten“ des Jugendlichen eingelegt?**

**BG Leipzig, Urt vom 16. August 1956 — 2 b (NDs 241/56.**

Durch Urteil der Jugendstrafkammer des Kreisgerichts ist gegen den Jugendlichen K. wegen eines Diebstahls und wegen Beihilfe zum schweren Diebstahl die Schutzaufsicht ange-

ordnet worden. Dem Jugendlichen L. ist wegen Beihilfe zum Diebstahl und wegen eines schweren Diebstahls die Weisung erteilt worden, den Umgang mit dem Jugendlichen K. zu meiden und zum Zweck der Jugendförderung eine Geldbuße von 100 DM in monatlichen Raten von 20 DM zu zahlen.

Gegen dieses Urteil hat das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung beim Rat des Kreises W. Berufung mit dem Ziel eingelegt, daß gegen den Jugendlichen K. statt der angeordneten Schutzaufsicht die Heimerziehung und gegen den Jugendlichen L. statt der ihm erteilten Auflage zur Zahlung einer Geldbuße von 100 DM eine für seine Erziehung geeignetere Weisung ausgesprochen wird.

Aus den G r ü n d e n :

Die vom Referat Jugendhilfe/Heimerziehung hinsichtlich des Jugendlichen K. beantragte Anordnung der Heimerziehung ist in ihrer Einwirkung auf das persönliche Leben des Jugendlichen weitreichender als die von der Jugendstrafkammer angeordnete Schutzaufsicht. Mit der Heimerziehung wird die Loslösung des Jugendlichen aus seiner gewohnten Lebenssphäre und seine kollektive Erziehung bezweckt, während die Schutzaufsicht dem Erziehungspflichtigen nur einen Helfer zur Seite stellt. Deshalb hatte der Senat zunächst zu prüfen, ob die Berufung unter Beachtung des § 48 Abs. 1 JGG zulässig ist, da nach dieser Bestimmung seitens des Referats Jugendhilfe/Heimerziehung ein Rechtsmittel nur zugunsten des Jugendlichen eingelegt werden kann.

Das Jugendgerichtsgesetz unterscheidet allgemein zwischen Strafe und Erziehungsmaßnahme. Bei dem Ausspruch einer Strafe wird neben der erzieherischen Wirkung auf den Täter insbesondere auch der Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der Verfehlung sowie die erzieherische Wirkung der Strafe auf andere, nicht an der Strafsache beteiligte Bürger berücksichtigt. Sie findet deshalb immer dann Anwendung, wenn die Schwere der Verfehlung eine derartige Gesellschaftsgefährlichkeit in sich birgt, daß Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, weil die Funktion des Strafrechts, die Errungenschaften unseres Staates vor schädlichen Handlungen zu schützen, im Vordergrund steht und es deshalb erforderlich ist, auch auf andere, nicht an der Strafsache Beteiligte, erzieherisch einzuwirken. — Bei dem Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen hingegen wird das durch die begangene strafbare Handlung sich offenbarende Verhältnis des Jugendlichen zur Gesellschaft sowie sein sonstiges Verhalten beachtet. Aus diesem Verhältnis ergibt sich, in welchem Maße sich der Jugendliche von den moralisch-politischen Auffassungen der Werktätigen entfernt hat. Die angeordnete Erziehungsmaßnahme bringt also zum Ausdruck, welche Mittel erforderlich sind, um den Jugendlichen wieder zu einem verantwortungsbewußten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu erziehen. Die Anwendung dieser Mittel liegt danach ausschließlich im Interesse des Jugendlichen — was bei einer Strafe nicht der Fall sein muß. Erziehungsmaßnahmen können dem Jugendlichen deshalb auch niemals zum Nachteil gereichen.

Der Senat kann deshalb der von Grube in der „Zeitschrift für Jugendhilfe/Heimerziehung“ 1955, Heft 10, S. 9 geäußerten Ansicht über die Anwendung des § 48 Abs. 1 JGG nicht zustimmen und erachtet die Berufung für zulässig.

*Anmerkung:*

*Der vorstehenden Entscheidung vermag ich im Interesse der Wahrung der Rechte jugendlicher Angeklagter nicht beizupflichten. Sie verstößt sowohl gegen den Wortlaut wie den Sinn des § 48 Abs. 1 JGG und in Auswirkung dessen auch gegen den in unserem Strafprozeß geltenden Grundsatz des Verbots der Straf-  
erhöhung (reformatio in peius).*

*§ 48 JGG hat einen doppelten Inhalt. Einmal läßt er, ohne zwischen Urteilen, die auf Strafe, und solchen,*